

Am Samstagabend müssen nach dem Veranstaltungsende für die Straßenreinigung alle Bierbänke auf die Tische gestellt werden.

Mit dem Abbau des Standes darf am Sonntag, 14.07., nicht vor 23:00 Uhr begonnen werden.

§5 Standangebote und -auszeichnung

Es dürfen nur Artikel angeboten und verkauft werden bzw. Getränke zum Ausschank kommen, die in der Anmeldung genannt sind. Alle angebotenen Waren sind mit Preisen (inkl. MwSt) auszuzeichnen.

Jeder Stand muss mit Namen des Standbetreibers und der Platznummer gekennzeichnet sein, die außerhalb des Standes deutlich lesbar sein müssen.

§6 Behördliche Abnahme

Die behördliche Abnahme erfolgt am Samstag, 13.07.2019:

- Lebensmittelkontrolle ab 11 Uhr
- Sicherheitsrechtliche Ortsbegehung ab 13 Uhr

Für gewerbliche Anbieter ist eine Bescheinigung nach § 42/43 Infektionsschutzgesetz erforderlich. Für Vereine und private Anbieter gilt: Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt.

Grill- und Bratanlagen und elektrische Anlagen müssen nach VDE-Vorschriften betrieben werden. Stände mit entzündlichen Stoffen (Grillgeräten oder Öfen) müssen bei der Begehung Feuerlöscher vorweisen. Grillstände müssen ein feuerfestes Material unterlegen (Fettspritzer)!

§7 Lieferverkehr

Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen jeglicher Art im öffentlichen Verkehrsraum des Bürgerfestbereiches ist grundsätzlich unzulässig, außer zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten; danach müssen Fahrzeuge den Bürgerfestbereich sofort verlassen.

Während des Be- und Entladevorgangs ist die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit des Standbetreibers bzw. des Fahrers auf die Fahrzeuge sicherzustellen und es muss die entsprechende Handy-Nummer gut lesbar hinter der Windschutzscheibe hinterlassen werden. Feuerwehrezufahrten dürfen zu keiner Zeit – auch nicht kurzfristig – blockiert werden. Während der Veranstaltungszeiten darf der Bürgerfestbereich in keinem Fall befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge oder Hänger dort abgestellt sein.

Am Samstag, 13.07.2019, müssen spätestens um 13.00 Uhr alle Fahrzeuge aus dem Bürgerfestareal entfernt sein. Am Sonntag, 14.07.2019 dürfen Fahrzeuge das Bürgerfestareal erst nach Ende des Bühnenprogramms ab 23:00 Uhr befahren.

§8 Strom- und Wasserversorgung

a) Allgemeines

Alle vom Standbetreiber verwendeten Kabel und Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und gesichert (z.B. gegen Stolpergefahr, Regeneinwirkung usw.) verlegt werden.

b) Strom

Der Veranstalter ist für die Stromversorgung der Stände nicht zuständig. Er stellt an einigen Stellen Stromanschlüsse zur Verfügung. Der Standbetreiber ist für die Stromverlegung zu den Ständen selbst verantwortlich. Angaben zum Leistungsbedarf (kW) müssen im Anmeldeformular detailliert beschrieben sein. Nicht angemeldeter Leistungsbedarf muss an der Veranstaltung nicht zur Verfügung gestellt werden.

c) Wasser

Der Veranstalter stellt an verschiedenen Stellen Hydranten auf, von denen Wasser entnommen werden kann. Anschluss, evtl. Abzweigungen oder die Verlegung der Schläuche zum Stand obliegen dem Standbetreiber. Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Schächte eingeleitet werden.

§9 Werbung / Musik / Lautstärke

Parteilpolitische Werbung ist nicht erlaubt. In jedem Falle ist das Verteilen oder Anbringen von Werbe- und Informationsmaterial sowie Lautsprecheransagen, Tonbeschallung oder Live-Musikdarbietungen jeder Art nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zugelassen. Liegt eine solche Genehmigung im Einzelfall vor, kann dies bei akustischen oder optischen Störungen der Veranstaltung oder der Nachbarstände durch den Veranstalter widerrufen werden. Bei schweren oder wiederholten Störungen oder Belästigungen ist der Veranstalter zum sofortigen Ausschluss des Standbetreibers von der Veranstaltung berechtigt.

§10 Einwegverpackungen / Standreinigung / Abfall

Die Verwendung von Einweggeschirr oder Dosen jeder Art ist verboten. Jeder Stand muss einen Abfallbehälter aufstellen. Die Behälter sind regelmäßig zu leeren. Der Veranstalter stellt zur Abfallbeseitigung von Restmüll und Glas geeignete Müllcontainer bereit.

§11 Getränke- und Alkoholausschank

a) Verwendung von Glas und Pfandsystem

Ob Getränke in Flaschen, Gläsern oder Mehrwegbecher ausgeschenkt werden, liegt in der Entscheidung des jeweiligen Standbetreibers. Jede Einheit ist mit einem Pfand von 2 Euro zu belegen.

b) Alkoholausschank

Grundsätzlich muss mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk (außer Mineralwasser) preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden.

Nicht zugelassen ist der Ausschank von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozent!

Für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist rechtzeitig vor dem Bürgerfest ein Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes zum Betrieb einer Schankwirtschaft beim Ordnungsamt im Rathaus zu stellen. Diese ist gebührenpflichtig.

§ 12 Haftung

Der Standbetreiber haftet für alle Schäden, die durch Auf- und Abbau, Befahren oder Rangieren, den Betrieb des Geschäftes sowie für Schäden aus Nichtbeachtung der Teilnahmebedingungen dem Veranstalter oder einem Dritten entstehen.

§13 Behördliche Vorschriften

Die Zulassung oder Aufbaugenehmigung ersetzt oder beinhaltet nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse. Gültige Vorschriften (u.a. über Lebensmittel-, Hygienevorschriften, des Jugendschutzgesetzes u.a.) sind zu beachten und einzuhalten. Anordnungen von Beauftragten der zuständigen Behörden, der Stadt Schwandorf, der Polizei sowie Mitarbeitern des Veranstalters sind Folge zu leisten.

§14 Höhere Gewalt / Behördliche Maßnahmen

Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder anderer, nicht vom Veranstalter verantworteter, Ereignisse (z. B. Unwetter, behördliche Maßnahmen u. a.) nicht statt, hat der Standbetreiber keinen Anspruch auf Erstattung der teilweisen oder ganzen Standmiete.

Jeder Anspruch auf Schadensersatz wegen eines etwaigen Ausfalles, einer Verkürzung oder Verlegung wird ausgeschlossen.

Veranstalter:
Stadt Schwandorf
Amt für Kultur und Tourismus
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf

Telefon: 09431 / 45-170
Fax: 09431 / 45-400
Internet: www.schwandorf.de
E-Mail: winklmann.britte@schwandorf.de oder
buergerfest@schwandorf.de